

Allianz Suisse Anlagestiftung

Stiftungsreglement

Version V 1.0

Gültig ab 25.07.2025

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Gestützt auf die Statuten der Allianz Suisse Anlagestiftung (nachstehend «Anlagestiftung» genannt), wird folgendes Stiftungsreglement erlassen:

Art. 1 Stammvermögen

Die Anlagestiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden. Die Verwendung als Betriebskapital ist nur so weit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungsvermögen nicht unterschreitet.

Auf Rechnung des Stammvermögens dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden.

Art. 2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind. Jede Anlagegruppe haftet nur für die eigenen Verbindlichkeiten.

Die Bildung und Auflösung von Anlagegruppen fällt gemäss Statuten in die Kompetenz des Stiftungsrates. Bei der Aufhebung einer Anlagegruppe ist auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren frühzeitige Information zu achten. Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung der Anlagegruppe zu informieren. Der Stiftungsrat kann auch die Aufteilung oder Zusammenlegung einer bzw. mehrerer Anlagegruppe(n) anordnen.

Die einzelnen Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Die Ansprüche können nicht in Bruchteile zerlegt werden.

Das Anlagevermögen einer Anlagegruppe wird gemäss den entsprechenden Anlagerichtlinien angelegt. Im Einzelfall darf, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert, mit Zustimmung des Stiftungsrats befristet von den Anlagerichtlinien abgewichen werden.

Art. 3 Inhalt und Wert eines Anspruches

Das Recht des Anlegers besteht in der Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft und Information sowie auf eine entsprechende Quote am Anlagevermögen und am jährlichen Erfolg der betreffenden Anlagegruppe nach Massgabe dieses Reglements.

Ansprüche dürfen weder verpfändet noch abgetreten werden. Es besteht jedoch im Rahmen eines sog. Netting die Möglichkeit, Ansprüche unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 7 dieses Reglements an andere Anleger zu übertragen. Eine Übertragung von Ansprüchen ohne Einhaltung der in Art. 7 dieses Reglements enthaltenen Vorgaben ist ausdrücklich untersagt.

Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Preis eines Anspruches. Nach der Erstemission bemisst sich der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruches nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungsstichtag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.

Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie die bei der Veräusserung von Grundstücken wahrscheinlich anfallenden Steuern.

Der Nettoinventarwert wird per Ende des Geschäftsjahres berechnet, sowie situativ bei Bedarf oder sofern rechtlich erforderlich.

Der Stiftungsrat kann eine Aufteilung oder Zusammenlegung der Ansprüche einer Anlagegruppe anordnen.

Für die Bewertung von Aktiven und Passiven der Anlagestiftungen sind die Art. 38 ff. ASV anwendbar.

Die Bewertung von Immobilien richtet sich grundsätzlich nach der DCF-Methode. Die Anlagestiftung lässt den Verkehrswert von Grundstücken mindestens einmal jährlich durch den Schätzungsexperten nach Art. 11 ASV schätzen. Ohne ersichtliche wesentliche Änderungen kann dieser Wert für die Bilanzierungstichtage, die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie die Publikationstichtage übernommen werden. Art. 93 Abs. 2 und 4 KKV wird bei der Bewertung der Grundstücke sinngemäss berücksichtigt. Für die Bewertung von Bauvorhaben gilt Art. 94 KKV sinngemäss.

Der Wert von Immobilien bzw. Grundstücken, die von der Anlagestiftung erworben oder veräussert werden sollen, ist vorgängig durch die Schätzungsexperten zu schätzen bzw. bei Verkäufen die letzte Schätzung zu überprüfen.

Art. 4 Aufnahme von Anlegern

Die unter Art. 4 der Statuten definierten Einrichtungen können Anleger werden. Zu diesem Zweck reichen sie bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch ein und weisen darin nach, dass sie die Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllen. Im Aufnahmegesuch haben die potenziellen Anleger die Kenntnisnahme der Statuten, des Stiftungsreglements, des Organisationsreglements, des Prospekts, inkl. Anlagerichtlinien und Gebühren- und Kostenreglement, zu bestätigen und diese als verbindlich anzuerkennen. Die Geschäftsführung prüft, ob die (potenziellen) Anleger die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anlagestiftung erfüllen, und legt das Aufnahmegesuch, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zur Genehmigung dem Stiftungsrat vor. Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Anleger unterzeichnen eine verbindliche Erklärung (Zeichnungsschein), in welcher sie eine verbindliche Zusage zum Erwerb (Kapitalzusage) von mindestens einem Anspruch oder einem Mehrfachen davon, an einer Anlagegruppe abgeben. Der Prospekt oder der Zeichnungsschein kann Vorgaben zum minimal zulässigen Volumen vorsehen. Die maximale Bindungsfrist des Anlegers wird jeweils auf dem Zeichnungsschein aufgeführt. Um für die Anlagestiftung Rechte und Pflichten zu entfalten, bedarf die Erklärung der Annahme durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern oder Kapitalzusagen kürzen. Ein Recht auf Gleichbehandlung für potenzielle Anleger zur Aufnahme als Anleger besteht nicht.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs und des Zeichnungsscheins und dem Erwerb mindestens eines Anspruches an einer Anlagegruppe räumt der Anleger der Anlagestiftung, im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements sowie aller weiteren geltenden Reglemente, Weisungen und Richtlinien, das Recht zur Verwaltung und Anlage des ihr anvertrauten Vermögens ein.

Der Stiftungsrat kann bei Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen, insbesondere während der Aufbauphase oder bei grossen Sacheinlagen von nur wenigen Erstanlegern, eine Mindesthaltefrist von höchstens 5 Jahren festlegen. Diese Mindesthaltefrist während der Aufbauphase wird im Prospekt erwähnt.

Sollten Voraussetzungen beim Anleger zum Halten von Ansprüchen an der Anlagestiftung nicht mehr erfüllt sein oder sollten aufgrund künftiger rechtlicher Änderungen oder Änderungen von Statuten oder Stiftungsreglement die Voraussetzungen für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt sein, so muss der betroffene Anleger seine Ansprüche zur Tilgung an die Anlagestiftung zurückgeben. Der Stiftungsrat kann nötigenfalls eine Zwangsrücknahme der Ansprüche nach Art. 5 der Statuten durchführen.

Art. 5 Ausgabe von Ansprüchen bei Kapitalerhöhung

Die Ausgabe von Ansprüchen einer Anlagegruppe erfolgt mittels Kapitalabruf durch die Anlagestiftung. Das entsprechend abgerufene Kapital ist in bar aufzubringen.

Der Stiftungsrat beschliesst Kapitalerhöhungen und legt die ordentlichen Ausgabetermine der Ansprüche fest. Die Anleger erhalten im Umfang ihrer Beteiligung ein nicht übertragbares Vorzeichnungsrecht. Die Geschäftsführung veröffentlicht, bis zu welchen Zeitpunkten vor einem Ausgabetermin Vorzeichnungsrechte ausgeübt und Kapitalzusagen gemacht werden können.

Üben die Anleger ihr Vorzeichnungsrecht nicht vollumfänglich aus, können zur Verbreiterung der Anlegerbasis die freien Ansprüche neuen potenziellen Anlegern zugeteilt werden. Diese unterzeichnen ein Aufnahmegesuch und geben eine verbindliche Kapitalzusage ab (vgl. Art. 4 Stiftungsreglement). Die Geschäftsführung entscheidet vorbehaltlich der Befugnisse und Aufgaben des Stiftungsrats über die Zuteilung von Ansprüchen aus nicht ausgeübten Vorzeichnungsrechten. Sollten danach noch Ansprüche verfügbar sein, gehen die freien Ansprüche an Anleger, die bereit sind, über die Ausübung ihres Vorwegzeichnungsrechtes hinaus an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, wobei etwaige Kürzungen proportional zu den bestehenden Ansprüchen der betroffenen Anleger erfolgen. Diese Anleger geben eine verbindliche Kapitalzusage ab (vgl. Art. 4 Stiftungsreglement).

Alle kommittierten Ansprüche werden auf den festgelegten Ausgabetermin ausgegeben. Der Ausgabepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch zuzüglich Spread nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen.

Weitere Regelungen zur Ausgabe von Ansprüchen, wie zu Spread werden im Prospekt vorgesehen.

Art. 6 Sacheinlagen

Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie der betroffenen Anlagegruppe vereinbar sind, Aufwand, Komplexität sowie Kosten in angemessenem Verhältnis stehen und die Interessen der übrigen Anleger durch die Entgegennahme von Sacheinlagen gewahrt werden.

Möchte ein potenzieller Anleger oder ein Anleger Ansprüche im Austausch zu einer Sacheinlage erhalten, hat er dies bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Geschäftsführung beurteilt den Antrag und entscheidet, ob der Antrag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Der Ausgabepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch. Der Stiftungsrat kann auf Spread verzichten oder diese herabsetzen.

Bei Sacheinlagen in Form von Immobilien wird der Preis der Immobilien durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgängig gemäss der bestehenden Bewertungsmethode und den reglementarischen Bestimmungen geschätzt, und diese Schätzung durch einen zweiten, von der Anlagestiftung und dem ersten Experten unabhängigen Schätzer geprüft.

Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht zur Sacheinlage.

Die Revisionsstelle übernimmt die von den rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sacheinlagen vorgesehenen Prüfungsaufgaben und Berichterstattungspflichten.

Art. 7

Rücknahme und Übertragung von Ansprüchen

Ansprüche können zu den vom Stiftungsrat für die jeweilige Anlagegruppe festgelegten ordentlichen Rücknahmeterminen zurückgegeben werden. Für einzelne Anlagegruppen können Kündigungsfristen vorgesehen werden.

Ansprüche mit einem Nettoinventarwert von weniger als CHF 1 Mio. werden gegen Bezahlung eines Rücknahmepreises pro Anspruch im Betrag des Nettoinventarwerts pro Anspruch abzüglich Spread nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen von der Stiftung zurückgenommen.

Werden Ansprüche mit einem Nettoinventarwert von mehr als CHF 1 Mio. zurückgegeben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Übertragung an andere Anleger zum Nettoinventarwert (sog. Netting). Dazu stellt der Anleger, der seine Ansprüche zurückgibt, ein Gesuch an die Geschäftsführung, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat über das Netting entscheidet. Falls Anleger in einem grösseren Umfang Ansprüche zu übernehmen bereit sind, als zurückgegebene Ansprüche zur Verfügung stehen, erfolgen Kürzungen proportional zu den bestehenden Ansprüchen der betroffenen Anleger.

Im Fall eines Netting fällt kein Spread an. Soweit die Anleger nicht bzw. nicht in genügendem Umfang bereit sind, die zurückgegebenen Ansprüche zu übernehmen, ist kein Netting möglich. Diesfalls werden die Ansprüche wiederum gegen Bezahlung eines Rücknahmepreises pro Anspruch im Betrag des Nettoinventarwerts pro Anspruch abzüglich Spread nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen von der Stiftung zurückgenommen.

Sollen im Rahmen einer Umstrukturierung Ansprüche eines Anlegers auf einen neuen Anleger übertragen werden, hat der Anleger ein schriftliches Gesuch betreffend Übertragung seiner Ansprüche und der neue Anleger ein Aufnahmegesuch bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Geschäftsführung prüft die Gesuche und legt sie dem Stiftungsrat vor, der über die Übertragung der Ansprüche und die Aufnahme des neuen Anlegers entscheidet. Diesfalls fällt kein Spread an.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen zeitlich staffeln oder für längstens 24 Monate aufschieben. Ein solcher Aufschub wird den betroffenen Anlegern und der Aufsichtsbehörde sofort und unter Angabe der Aufschubfrist mitgeteilt. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben sämtliche Anlegerrechte bestehen. Ein Aufschub von mehr als zwei Jahren muss von den Anlegern der betroffenen Anlagegruppe und der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Einzelheiten der Rücknahme bzw. Übertragung von Ansprüchen, wie Rücknahmetermine, Kündigungsfristen sowie Spread werden im Prospekt geregelt.

Art. 8 Anlagevorschriften

Die Vermögensanlage der Anlagestiftung richtet sich nach den Anlagevorschriften des BVG und der Ausführungsverordnungen sowie nach der Praxis der Aufsichtsbehörde.

Die Anlagestiftung erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen.

Art. 9 Thesaurierung, Ausschüttung, Wiederanlage und Kapitalrückzahlung

Die jährlichen Nettoerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung).

Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in einzelnen Anlagegruppen Nettoerträge nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger ausgeschüttet wird. In einem solchen Falle wird die Ausschüttung, sofern der Anleger nicht bis eine Woche vor dem Ausschüttungstermin andere Instruktionen erteilt, in die gleiche Anlagegruppe wiederangelegt,

wobei allfällige Anspruchsfraktionen in bar ausbezahlt werden. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat deren Höhe fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwertes auszuzahlen. Der Reinertrag des Stammvermögens wird diesem jährlich zugeschlagen.

Art. 10 Information und Auskunft gegenüber Anlegern und Jahresbericht

Statuten, Stiftungsreglement, Organisationsreglement, Prospekt, inkl. Gebühren- und Kostenreglement und Anlagerichtlinien, werden jedem Anleger beim Beitritt zur Anlagestiftung und nach jeder Revision der Dokumente übergeben.

Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres wird ein Jahresbericht veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält zumindest die folgenden Angaben:

- a. Organe der Anlagestiftung;
- b. Namen und Funktionen der Experten, einschliesslich der Schätzungsexperten (Art. 11 ASV), der Anlageberater, der Vermögensverwalter sowie der Anlagemanager (jeweils, sofern vorhanden);
- c. Jahresrechnung nach den Art. 38–41 ASV;
- d. Bericht der Revisionsstelle;
- e. Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe;
- f. wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Anlagestiftung und der Tochtergesellschaften;
- g. Hinweise auf Prospekte;
- h. Überschreitungen der Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldern und von einzelnen Gesellschaftsbeteiligungen durch Anlagegruppen nach Art. 26a Abs. 1 ASV;
- i. Überschreitungen der Begrenzungen durch gemischte Anlagegruppen nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe e ASV.

Die Anlagestiftung weist im Jahresbericht für jede Anlagegruppe Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken aus. Die Aufsichtsbehörde gibt die massgeblichen Kennzahlen vor. Sie kann in begründeten Fällen von der Publikationspflicht absehen. Bei Immobilien-Anlagegruppen sind diese Kennzahlen mindestens vierteljährlich zu veröffentlichen (Art. 35 Abs. 4 ASV). Die Jahresrechnung wird nach den rechtlichen Anforderungen erstellt und weist die von der Aufsichtsbehörde geforderte Mindestgliederung auf. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage pro Anlagegruppe.

Die Geschäftsführung erstellt für die einzelnen Anlagegruppen quartalsweise einen Bericht zuhanden der Anleger.

Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrats verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.

Mindestens jährlich werden der Verkehrswert der Grundstücke in einer Anlagegruppe und der Nettoinventarwert der Ansprüche der Anleger veröffentlicht.

Art. 11 Anlegerversammlung

Die ordentliche Anlegerversammlung tritt spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich erfolgen.

Eine ausserordentliche Anlegerversammlung wird nach Bedarf vom Stiftungsrat oder der Revisionsstelle einberufen. Verlangen Anleger, die zusammen oder allein wenigstens ein Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, die Einberufung einer Anlegerversammlung, hat der Stiftungsrat ebenfalls eine ausserordentliche Anlegerversammlung einzuberufen.

Anleger können verlangen, dass Verhandlungsgegenstände traktandiert oder Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Anlegerversammlung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 5% der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen bzw. am Vermögen einer Anlagegruppe halten, falls nur eine Anlagegruppe betroffen ist. An der Anlegerversammlung kann jeder Anleger Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Einberufung und Traktandierung werden von den Anlegern schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Die Anlegerversammlung tritt spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens auf Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates zusammen.

Der Stiftungsrat bestimmt den Tagungsort der Anlegerversammlung. Der Stiftungsrat kann vorsehen, dass Anleger, die nicht am Ort der Anlegerversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Eine Anlegerversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Anlegerversammlung).

Die Anlagestiftung führt ein Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist. Anleger, welche noch keine Ansprüche besitzen, aber bereits verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, werden zur Anlegerversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Massgebend für das Stimmrecht der Anleger ist die Anzahl der Ansprüche am Monatsende vor der Anlegerversammlung. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird durch die Geschäftsführung ermittelt.

Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, dem die Anleger eine Vertretungsvollmacht einräumen können.

Die gehörig einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Beschlüssen, welche ausschliesslich eine Anlagegruppe betreffen, haben nur die an der Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls. Auf Vorschlag des Präsidenten wählt die Anlegerversammlung einen Protokollführer und einen Stimmenzähler. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 12 Wahrung der Anlegerinteressen

Sämtliche mit der Führung, Verwaltung und Kontrolle der Anlagestiftung betrauten Personen haben ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren und ihre Tätigkeit für die Anlagestiftung entsprechend auszurichten.

Art. 13 Stiftungsrat

Konstituierung

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Stiftungsrat. Wiederwahl ist möglich.

Sitzungen

Der Stiftungsrat wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4-Mal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Traktanden, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, ein bestimmtes Traktandum auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Die zu behandelnden Geschäfte werden in der Regel durch den Präsidenten vorbereitet, der auch Anträge zu den einzelnen Geschäften stellt.

Vorsitz und Beschlüsse: Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, übernimmt das einberufende Mitglied oder ein von den versammelten Mitgliedern gewählter Tagespräsident den Vorsitz. Ist die Geschäftsführung an Dritte übertragen worden, nehmen diese in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben eine Auskunftspflicht. Um in dringenden Fällen rasch beschliessen zu können, haben die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder bei Zirkulationsbeschlüssen an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolger. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (schriftlich), mit den Mitteln der Telekommunikation (z.B. telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz) oder in gemischter Form (physische Präsenz und elektronische Zuschaltung einzelner Mitglieder) gefasst werden. Bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg können Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen, bevor sie den Beschluss fassen. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Abweichend von den Mehrheitserfordernissen gemäss den beiden voranstehenden Absätzen erfordert die Genehmigung des angedachten Erwerbs eines initialen Immobilienportfolios mit Wohnliegenschaften in der Deutschschweiz von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und einer Tochtergesellschaft derselben die Zustimmung aller abgegebenen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind dem Stiftungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Entschädigung

Der Stiftungsrat legt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung und des Auslagenersatzes nach Massgabe ihrer Beanspruchung fest. Die Entschädigung wird in einem gesonderten Reglement definiert.

Art. 14 Präsident des Stiftungsrates

Der Präsident hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er leitet die Anlegerversammlung und die Sitzungen des Stiftungsrates;
- b) Er erstellt nach Rücksprache mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen die Traktandenliste für die Sitzungen des Stiftungsrates;
- c) Er trifft die erforderlichen Vorbereitungen für die Anlegerversammlung und veranlasst die Einladungen hierzu;
- d) Er hält Kontakt mit der Geschäftsführung und informiert die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates;
- e) Er wird im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten in allen Belangen und mit voller Befugnis vertreten;
- f) Er entscheidet in denjenigen ausserordentlichen Fällen, in denen die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat wegen der Dringlichkeit innert nützlicher Frist nicht möglich ist. In diesen Fällen werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates so rasch wie möglich schriftlich über den Entscheid und die diesem zugrunde liegenden ausserordentlichen Umstände informiert.

Art. 15 Geschäftsführung und Mandatsträger

Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsführung, die sich aus einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer zusammensetzt. Der Geschäftsführer wird in seiner Abwesenheit vollumfänglich durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Der Stiftungsrat achtet auf die Befähigung (hinsichtlich Persönlichkeit, Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung) der Geschäftsführung und ist um eine ausreichende Instruktion und Kontrolle der Geschäftsführung besorgt. Für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen gelten die massgeblichen rechtlichen Anforderungen gemäss BVG, ASV und BVV 2. Sie sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten.

Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements, des Geschäftsführungsvertrages und der Weisungen des Stiftungsrates. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement näher geregelt.

Neben der Geschäftsführung kann der Stiftungsrat einen Mandatsträger ernennen, der die operative Verwaltung und Bewirtschaftung direkter Immobilienanlagen übernimmt. Er kann dazu im Organisationsreglement und/oder in einem separaten Reglement nähere Regelungen vorsehen.

Art. 16 Ausschüsse und Kommissionen

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Er regelt die Anzahl und Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an deren Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen im Organisationsreglement. Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 17 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Kontrollstelle.

Die unabhängige, externe Kontrollstelle überprüft die Einhaltung der Anlagerichtlinien periodisch. Zudem kann die Kontrollstelle bei jeder Investition und Desinvestition beigezogen werden, um zu prüfen, ob die Anlagerichtlinien nach Vollzug der betreffenden Transaktion eingehalten werden.

Sie teilt die Ergebnisse der Überwachung dem Stiftungsrat mit.

Art. 18 Schätzungsexperte

Vor der Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe ernennt der Stiftungsrat mindestens 2 natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Diese verfügen über einen guten Ruf und sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung befähigt, Immobilien nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten.

Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Immobilienanlagen im Ausland müssen durch eine Person nach erstem Absatz auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden, und das Ergebnis des ausländischen Gutachtens muss ihr plausibel erscheinen.

Die Identität der Schätzungsexperten wird im Jahresbericht veröffentlicht. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei dies als Periode von einer Wahl durch den Stiftungsrat bis zur nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Vertragsverhältnis mit den Schätzungsexperten während der Amtsdauer, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsdauer.

Die Schätzungsexperten übernehmen die rechtlichen Bewertungs- und Schätzungsaufgaben. Sie erstellen zu Händen des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich einen Bericht.

Art. 19 Depotbank

Der Stiftungsrat bestimmt eine oder mehrere Depotbank(en). Diese erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 1 BankG oder, falls es sich um eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank handelt, die Anforderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a BankG.

Die Aufgaben der Depotbank werden im Depotbankvertrag geregelt.

Art. 20 Interne Kontrolle und Risiko-Management

Der Stiftungsrat sorgt für eine der Organisationsgrösse angemessene interne Kontrolle und ein angemessenes Risiko-Management und erlässt eine entsprechende Weisung. Hierbei ist auf die Anwendung von Art. 35 Abs. 1 BVV 2 zu achten. Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Stiftungsrats zum internen Kontrollsystem (IKS) und zum Risiko-Management um.

Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind. Zu diesem Zweck erlässt er insbesondere ein Organisationsreglement und ein Mandatsträgerreglement.

Art. 21 Gebühren und Kosten

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Statuten und das Stiftungsreglement ein Gebühren- und Kostenreglement. Dieses dient als Grundlage für die Geltendmachung von Gebühren und Kosten gegenüber Anlegern und den Anlagegruppen sowie deren Bemessungsgrundlage und Höhe.

Gebühren und Kosten, die nicht ausschliesslich eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen, werden den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens im Verhältnis ihrer Ansprüche zum Gesamtvermögen belastet.

Der Stiftungsrat kann für unterschiedliche Anlagegruppen bezüglich Bemessungsgrundlage und Höhe unterschiedliche Gebührenstrukturen vorsehen.

Art. 22 Rechnungslegung und Buchführung

Buchführung und Rechnungslegung der Anlagestiftung richten sich nach Art. 38 bis 41 ASV.

Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen ist gesondert Buch zu führen.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Gliederung der Jahresrechnung weitere Vorgaben machen. In der Jahresrechnung sind die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung sowie der Anhang als solche zu bezeichnen.

Bei den Anlagegruppen sind die Veränderungen des Netto-Anlagevermögens während des Geschäftsjahres und die Verwendung des Erfolgs ausreichend offenzulegen. Dasselbe gilt sinngemäss für das Stammvermögen.

Die Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig aufzuführen. Sie sind in den Rechnungen für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

Verwaltungskosten, die bei Dritten zulasten der Stiftung anfallen und von diesen nicht direkt in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufzuführen. Lassen sich solche Kosten nicht beziffern, so ist der Anteil des bei den Dritten verwalteten Vermögens am Stammvermögen oder an der Anlagegruppe im Anhang zu nennen.

Die Aufsichtsbehörde kann einer Anlagestiftung im Interesse der Anleger, unabhängig von den Vorgaben nach Art. 47 BVV 2, zusätzliche Publikationsauflagen für den Anhang machen.

Art. 23 Kontenplan

Die Kontenpläne weisen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestgliederung auf.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März. Die Rechnung der Anlagestiftung wird demzufolge jeweils per 31. März abgeschlossen.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde von der Anlegerversammlung– am 25.07.2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Stiftungsreglement vom 2. Juni 2021.

Wallisellen, den 25.07.2025

Roger Faust

Präsident des Stiftungsrates

Sarah Affolter

Geschäftsführerin